

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (254 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (MinroG-Novelle IE-R 2025) (357 d.B.) (TOP 9)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Im § 147 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Errichtung und den Betrieb von Bohrungen und Sonden für Zwecke der Tiefengeothermie hat der Liegenschaftseigentümer nach Vorlage aller umweltrechtlichen Bewilligungen durch den Betreiber ab einer Tiefe von 700 Metern entschädigungslos zu dulden.““

2. In Ziffer 13 wird in Abs. 45 nach dem Wort „Überschriften“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „§147 Abs. 2“ eingefügt.

Begründung

Geothermie birgt ein enormes Potenzial für eine klimafreundliche, leistbare und vor allem importunabhängige Versorgung mit Wärme und Kälte. Speziell die tiefer in der Erde liegende Wärme ist noch zu 85 bis 90 Prozent ungenutzt. Um dieses Potential auch nachhaltig und unter Berücksichtigung der für die Trinkwasserversorgungssicherheit wichtigen Grundwasserressourcen heben zu können, müssen wir jetzt einen geeigneten Rahmen schaffen.

Ein erster Schritt ist eine Novellierung des Mineralrohstoffgesetzes. Das Eigentum an Grund und Boden ist der Tiefe nach nicht beschränkt. § 119 Abs 3 Z 1 MinroG erfordert ausdrückliche Zustimmung von Grundstückseigentümern bei Lateralbohrungen – auch in vielen Kilometern Tiefe. Dies führt zu großem Zeitverlust in Verfahren und macht auch flexibles Agieren im Untergrund unmöglich (z.B. Umlenkbohrungen wegen unvorhersehbarer geologischer Hindernisse).

Diese Einschränkung kann durch die Duldungsfrist von Bohrungen ab einer Tiefe von 700 Metern beseitigt werden und den rascheren Einsatz von Tiefengeothermie-Anlagen in Österreich ermöglichen.

Um das Ziel Klimaneutralität bis 2040 in Österreich zu erreichen, braucht es vor allem eines: den raschen Umbau unseres Energiesystems, auch im Wärme- und Kältesektor. Dieser muss klimafreundlich werden und dabei zuverlässig, robust und bezahlbar bleiben. Geothermie kann einen bedeutenden Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten. Insbesondere im Wärmebereich liegen die Vorteile quasi auf der Hand: Geothermie ist saisonal speicherbar, kostengünstig, stabil – und importunabhängig.

Geothermie kann große Teile des Energiebedarfs abdecken, besonders in der Fern- und Prozesswärme, bei dezentralen Niedertemperatur-Wärme- und -Kältenetzen, bei individueller Gebäudeklimatisierung in Kombination mit Wärmepumpen, bei der Kühlung, bei saisonaler Wärmespeicherung in Verbindung mit der Nutzung von Abwärme und bei der Gewinnung elektrischer Energie kombiniert mit Fernwärme und Prozesswärme.

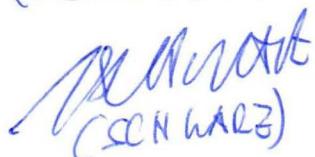
Alleine das Thermalwasservorkommen unter der Stadt Wien kann einen großen Beitrag zur Fernwärme-Versorgung leisten. Die Stadt möchte in den nächsten Jahren Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 Megawatt entwickeln. Damit soll umgerechnet klimaneutrale Fernwärme für rund 200.000 Wiener Haushalte erzeugt werden.

Die Regierung hat im aktuellen Regierungsprogramm angekündigt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geothermie zu verbessern, einen strategischen Rahmen zu schaffen und Instrumente zur Abfederung des Fündigkeitsrisikos bereitzustellen.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden notwendigen Änderungen im Wasserrecht, müssen in einer gesonderten Novelle des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen werden. Dabei gilt es sicherzustellen, dass höchsten ökologischen Kriterien Rechnung getragen wird und die für die Trinkwasserversorgungssicherheit wichtigen Grundwasserressourcen geschützt sind.



(gewestnah)



(schwarz)



(Hammer L.)



(Zaboj.)



(Droski)

